Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 60 (1987)

Heft: 4

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OKK-CCG

OKK-Informationen

Entsorgung von Altölen

Mit Gültigkeit ab 1. Januar 1987 ist die nachfolgende Weisung des Oberkriegskommissariates in Kraft getreten.

Jeder Stabs- und Einheitskdt hat von der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale 2 Exemplare dieser Weisung erhalten. Dazu wird während den Jahren 1987 und 1988 den Korpssammelplatzzeughäusern der Truppe anlässlich der Übernahme des Korpsmaterials ein Exemplar dieser Weisung abgegeben.

Das OKK beabsichtigt, diese Weisung in der nächsten Ausgabe des Regl. 51.3/I VRE (voraussichtlich im Jahre 1988) einzugliedern.

Weisung für die Entsorgung von Altölen

Gültig ab 1. Januar 1987

1. Grundlagen:

- Verfügung des EMD vom 30. 8. 67 betr. Massnahmen der Truppe und der Militärverwaltung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigungen (SMA 83/1181)
- Form 17.28 Betriebsstoffdienst,
 Weisungen des Oberkriegskommissärs vom
 1. 1. 85 (in Formularpaket «Rechnungswesen» enthalten)
- Behelf 61.3 Motorwagendienst gültig ab
 1. 7. 84

2. Auftrag

Die Truppe hat für die Entsorgung von Altölen, die aus dem Motorwagendienst sowie aus dem Waffen- und Geschützbereich anfallen, nach der vorliegenden Weisung zu handeln.

3. Verantwortlichkeit

Die Kommandanten sind für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich. Mit der Durchführung bzw. der Überwachung der Entsorgung können sie die Organe des

- l/Iotorwagendienstes (Motorfahreroffiziere, -unteroffiziere)
- Betriebsstoffdienstes (Quartiermeister, Fouriere, HD Rechnungsführer, Betriebsstoffverwalter)
- Materialdienstes (Reparaturoffiziere, Feldweibel)
- AC-Schutzdienstes (AC Schutzoffiziere) beauftragen.

4. Altöl

Der Begriff Altöl umfasst folgende verbrauchte Oele:

- Motorenöl HD SAE 10
- Motorenöl HD SAE 30
- Motorenöl SAE 50
- Universalgetriebeöl
- Hydrauliköl
- Mg- und Geschützöl
- Waffenreinigungsöl

5. Altölkanister

5.1. Zuteilung

Im Korpsmaterial werden zugeteilt:

- an Stabs- und Dienst-Einheiten
 - 2 Altölkanister
- an alle übrigen Einheiten

1 Altölkanister

5.2. Altölkanister

Der Altölkanister (ALN 307-1523) ist rot eingefärbt. Zu jedem Kanister gehört ein Trichter und eine Kordel.

Am Kanister ist stirnseitig am Griff unter dem Ausguss nachfolgende Bezeichnungsetikette (weisse Schrift auf feldgrauem Grund) angebracht.

Der Kanister trägt ferner auf der Frontseite neben dem Ausguss die nachstehende Warnetikette (schwarze Schrift auf gelbem Grund).

Abbildungen siehe umstehend.

Altoel Motorencele Catalance of the Control of th

Altöl - Etikette, grau

6. Vorgehen bei der Entsorgung

6.1. Sammeln

Die Truppe sammelt die anfallenden Altöle in den zugeteilten Altölkanistern. Alle in Ziffer 4 erwähnten Altöle dürfen in Altölkanister vermischt werden.

6.2. Rückschub

Der Inhalt der Altölkanister ist an

- kantonale und eidgenössische Zeughäuser;
- Armeemotorfahrzeugparks oder -depots;
- Festungswachtkorps;
- Betriebe des Bundesamtes für Militärflugplätze;
- Betriebsstoffversorgungsanlagen;

abzugeben.

7. Entsorgung weiterer umweltgefährdender Stoffe

- 7.1. Flüssige umweltgefährdende Stoffe und Produkte, die nicht unter Ziffer 4 und 5.2. aufgeführt sind, dürfen nicht in Altölkanister eingefüllt werden. Sie sind, getrennt in Originalgebinde, an die Abgabestelle zurückzuschicken.
- 7.2. Verbrauchtes Speiseöl kann den Küchenabfällen beigemischt werden, sofern diese
 zu Futterzwecken weiterverwendet werden.
 Ist dies nicht der Fall, ist verbrauchtes
 Speiseöl an eine durch die Gemeinde zu
 bezeichnende zivile Sammelstelle zuzuführen.



Altöl - Warnetikette, gelb

7.3. Alle übrigen flüssigen und festen umweltgefährdenden Stoffe und Produkte sind wie bis anhin an die Abgabestelle zurückzuschieben. Dies gilt auch für schmutzige Putzfäden und Putzlappen.

Oberkriegskommissär, Brigadier Schlup